

„Herr K und die Flut“

THEMATIK	Staatshaftungsrecht, Grundrechtliche Schutzpflichten, Katastrophenrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	4 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

K ist Eigentümer eines Hausgrundstücks in Prenzlauer Berg (Berlin), das er auch selbst bewohnt. Eine Strecke oberhalb von Ks Haus befindet sich das im Eigentum des Landes Berlin stehende Anheuser-Wehr mit dazugehörigen Deichen auf beiden Bachseiten, das das Flüsschen Panke aufstaut. Zum Durchschleusen von Treibgut liegen Stangen bereit, zum Teil ausgerüstet mit Haken oder Sägen. Damit und durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr, einem eingetragenen Verein (e.V.), hatte sich in der Vergangenheit stets ein teilweiser oder vollständiger Verschluss des Wehrs durch Treibgut (Verkläusung) verhindern lassen.

Für die Instandsetzung des im Laufe der Jahre marode gewordenen Deichs wird im Jahr 2010 von den Anwohnern (rechtmäßigerweise) ein Beitrag erhoben. K zahlte den auf ihn entfallenden Deichbeitrag i.H.v. 5.000 € nicht, legte dagegen aber auch keine Rechtsbehelfe ein. Der zuständige Beamte der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz lässt daraufhin den Deich wegen des fehlenden Geldes von 1-Euro-Jobbern instand setzen.

In Prenzlauer Berg war es bis zum Jahr 2011 lediglich im Jahre 1980 wegen des Bruchs einer Absperrung des Kreuzgrabens zu einer Überschwemmung gekommen. Am 22. und 23.05.2011 führten starke Regenfälle zu dem höchsten bislang dort gemessenen Hochwasser der Panke mit einer statistischen Wiederkehrzeit von 100 Jahren. Ab Mittag des 22.05.2011 führte die Panke zunächst vereinzelt, dann zunehmend große Mengen Treibguts mit sich, das teilweise am Anheuser-Wehr hängenblieb und schließlich dessen Verkläusung zur Folge hatte. Landesangestellte versuchten vergeblich, einen im Wehr verkeilten Baum mit bereitliegenden Bugsierhaken zu entfernen. Daraufhin wurde die Freiwillige Feuerwehr alarmiert, die unter der Leitung des Einsatzleiters E ab 16 Uhr zunächst den Deich mit Sandsäcken erhöhte. Um 21 Uhr musste der Ostdeich aufgegeben werden, und auch am Westufer wurde die Situation zunehmend unbeherrschbar. Die Deicherhöhung konnte mit dem Ansteigen des Wassers kaum noch Schritt halten. Den Einsatz von schwerem Gerät hielten die Verantwortlichen mangels befestigter Zufahrten für undurchführbar. Ab 3.25 Uhr wurden die Bewohner durch Lautsprecherwagen der Freiwilligen Feuerwehr vor Überschwemmung gewarnt.

Um 3.30 Uhr brach das Anheuser-Wehr. Die durch den Deichbruch ausgelöste Flutwelle überschwemmte Teile von Prenzlauer Berg, u.a. wurden auch Keller und Erdgeschoss von Ks Haus überflutet. Es entstand ein Sachschaden i.H.v. 5.000 €. Zerstört wurde eine wertvolle Sonderedition der Werke Bertolt Brechts, die sich im Erdgeschoss befand. Zwar war der sicherheitsliebende K privat gegen Hochwasserschäden versichert. Dennoch will K die Sache nicht auf sich beruhen lassen.

K wirft dem Land Berlin u.a. vor, die Bevölkerung nicht rechtzeitig gewarnt zu haben, sodass ihm daher auf Grund fehlender öffentlicher Vorsichtsmaßnahmen erhebliche Schäden entstanden sind, für die das Land Berlin die Verantwortung zu tragen habe. Das Land Berlin ist der Ansicht, dass den K Mitverschulden treffe, denn er habe seinen Deichbeitrag nicht entrichtet, weshalb ihm jetzt auch kein Anspruch zustehen könne. Zudem diene die Warnung primär dem Schutz von Leben und Gesundheit. Die Warnung solle gerade nicht dazu führen, dass sich die Menschen zur Rettung wertvoller Gegenstände vermeidbaren Gefahren aussetzen.

K hat aber nicht nur materiellen Schaden, sondern auf Grund der Zerstörung seiner Brecht-

* Der Verfasser PD Dr. von Lewinski ist Vertreter eines Lehrstuhls an der Universität Karlsruhe. Die Verfasserin Deye ist Doktorandin, die Verfasser Greve und Schärdel sind wissenschaftliche Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Dr. Michael Kloepfer (HU Berlin).

Ausgabe auch einen Kreislaufkollaps erlitten. Der daraufhin angerufene Rettungsdienst, dessen Träger das Land Berlin ist, setzte als Notarzt den Privatarzt N ein. Dieser beging bei der Durchführung der rettungsdienstlichen Aufgaben einen Behandlungsfehler, wodurch körperliche Schäden bei K eingetreten sind.

1. K möchte wissen, ob er gegen das Land Berlin wegen der Überschwemmung einen Anspruch hat.
2. Auch möchte K wissen, ob er einen Anspruch gegen den Arzt wegen des Behandlungsfehlers hat.
3. Gerne würde K ferner mit einem möglichen Anspruch auf Grund des Überschwemmungsschadens gegen den noch offenstehenden Deichbeitrag aufrechnen und fragt sich, ob und wie dies möglich ist.
4. Schließlich möchte er wissen, vor welchem Gericht er seine Ansprüche geltend machen müsste.

Auszug aus dem Feuerwehrgesetz (FwG) – Kloepfer, Katastrophenrecht, 2009, Nr. 230:
 § 1 II: Die Berliner Feuerwehr ist eine nachgeordnete Ordnungsbehörde, über die die Senatsverwaltung für Inneres die Dienst- und Fachaufsicht führt.
 § 2 I: Die Feuerwehr besteht aus der Berufsfeuerwehr und den Freiwilligen Feuerwehren.
 § 3 I: Die Feuerwehr hat Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren, die durch Brände, Explosionen, Überschwemmungen, Unfälle und ähnliche Ereignisse entstehen.

Auszug aus dem Rettungsdienstgesetz (RettG) – Kloepfer, Katastrophenrecht, Nr. 220:
 § 5 I: Aufgabenträger: Die Notfallrettung wird von der Berliner Feuerwehr als Ordnungsaufgabe wahrgenommen.

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung:
 § 75 I SGB V: Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen haben die vertragsärztliche Versorgung [...] sicherzustellen [...]. Die Sicherstellung umfaßt auch die vertragsärztliche Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten (Notdienst), nicht jedoch die notärztliche Versorgung im Rahmen des Rettungsdienstes, soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt.